

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 406 15 86 – 42 DW
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, am 27.07.2026

**Betrifft: GZ 2026-0.494.832 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verbrechenopfergesetz geändert wird
Stellungnahme des KOBV Österreich – Der Behindertenverband**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich – Der Behindertenverband mit rund 45.000 Mitgliedern setzt sich seit 1945 für die Interessen und die gesellschaftliche Teilhabe von Kriegsopfern und Menschen mit Behinderungen und die Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Sozialentschädigungsrechtes ein.

Wir erlauben uns, zu o.g. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Allgemeines:

Das Ziel der Novelle, Verbrechenopfer umfassender zu unterstützen und ihre Stabilisierung wirksamer zu fördern und die im Entwurf enthaltenen Leistungsverbesserungen werden ausdrücklich begrüßt. Die geplanten Änderungen stellen einen wesentlichen Fortschritt für die Weiterentwicklung des Verbrechenopfergesetzes und eine bedeutende Stärkung der Rechte von Verbrechenopfern dar. Insbesondere die Verdoppelung der pauschalen Schmerzensgeldbeträge und die Verfahrenserleichterungen für die Geltendmachung von Schmerzensgeld für besonders vulnerable Gruppen sowie die Erweiterung des Kostenersatzes stellen wichtige und notwendige Maßnahmen für Verbrechenopfer dar.

Zu den Änderungen im Detail:

Ad § 1 Abs. 9 und § 2 Z 11 und § 7 a VOG:

Sehr positiv ist die Erweiterung der Leistungen für Opfer eines Einbruchsdiebstahls auf die ungedeckten Restkosten für die Wiederherstellung oder Erneuerung des beschädigten Zutrittsbereiches zur eigenen Wohnung. Mit dieser Maßnahme wird ein wichtiger Beitrag für die Erhöhung des Sicherheitsgefühls und die finanzielle

Absicherung der betroffenen Opfer gesetzt. Der im § 7 a vorgesehene Maximalbetrag von € 800,-- ist jedoch zu niedrig angesetzt. Häufig kommt es bei Haushaltsversicherungen zur Vereinbarung eines Selbstbehaltes, der durchaus zwischen € 1.000,-- und € 2.000,-- liegen kann. Der Maximalbetrag sollte daher zumindest verdoppelt werden. Sinnvoll wäre es darüber hinaus, eine regelmäßige Valorisierung des Maximalbetrages gleich gesetzlich vorzusehen.

Ergänzend wird gefordert, hier einzufügen, dass behinderungsbedingt erforderliche Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Erneuerung des Zutrittsbereiches zur Gänze ersetzt werden.

Ad § 2 Z 12 und § 7 b VOG:

Besonders zu begrüßen ist auch der neue Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstüre zum Schutz vor Gewalt. Im Gegensatz zum Einbruchsdiebstahl kommt hier jedoch nicht einmal eine Versicherungsleistung zum Tragen und ist der auch dafür vorgesehene Maximalbetrag von € 800,-- viel zu gering und sollte maßgeblich angehoben werden. Zumindest sollte auch hier eine Verdoppelung des Betrages erfolgen. Sinnvoll wäre es darüber hinaus, ebenfalls eine regelmäßige Valorisierung des Maximalbetrages gleich gesetzlich vorzusehen.

Ergänzend wird gefordert, auch hier einzufügen, dass behinderungsbedingt erforderliche Mehrkosten für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstüre zur Gänze ersetzt werden.

Ad § 2 Z 13 und § 7 c VOG:

Auch die Ausweitung der Leistungen des VOG auf die Kosten der Reinigung der Wohnung oder eines privat genutzten Fahrzeuges, stellt eine wichtige Maßnahme für den Opferschutz dar, die ausdrücklich begrüßt wird. Sehr positiv ist zu sehen, dass die tatsächlichen Kosten der Reinigung ohne Obergrenze ersetzt werden sollen.

Ad § 4 Abs. 5 und § 4 a VOG:

Die im § 4 Abs. 5 vorgesehene Erweiterung auf klinisch-psychologische Behandlungen sowie die im § 4 a enthaltene Verdoppelung der ersatzfähigen Stunden der Krisenintervention in Notfällen von 10 auf 20 Stunden stellen ebenfalls wesentliche Unterstützungen für die Bewältigung der durch Verbrechen ausgelösten psychischen Krisen dar. In den Erläuterungen zu § 4 a VOG ist festgehalten, dass als Notfall im Sinne dieser Bestimmung nicht nur eine begrenzte Zeit nach der Tatbegehung, sondern auch nachfolgende Perioden erhöhter psychischer Belastungen zu verstehen sind, was durchaus positiv ist. Sinnvoll erscheint, auch im Gesetzestext festzuhalten, dass unter Notfall auch der Tat nachfolgende Perioden erhöhter psychischer Belastungen zu verstehen sind.

Ad § 6 a VOG:

Sehr zu begrüßen ist insbesondere auch die geplante Verdoppelung der pauschalen Entschädigungsleistungen für Schmerzensgeld, die zuletzt im Jahr 2013 angehoben wurden, und durch die langjährige Nichtvalorisierung massiv entwertet wurden. Diese Pauschalentschädigungsleistung stellt eine wesentliche Maßnahme für die Opfer von Verbrechen dar.

Schon die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gebührt nur dann, wenn durch die Tathandlung eine schwere Körperverletzung gem. § 84 Abs. 1 StGB verursacht wurde. Die zur Beurteilung dieser Voraussetzung eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten können für die Opfer sehr belastend sein und zu massiven Retraumatisierungen führen.

Dass daher die vulnerable Opfergruppe der minderjährigen Opfer besonders gravierender Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ohne Prüfung, ob eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ausgelöst wurde, zumindest die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung in Höhe von € 4.000,-- erhalten sollen (§ 6 a Abs. Z 2), ist sehr positiv zu sehen. Es wäre jedoch zu begrüßen, diese Verfahrenserleichterung auf alle Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung auszudehnen, da es sich bei diesen Delikten unabhängig vom Lebensalter um eine besonders vulnerable Opfergruppe handelt.

Grundsätzlich sollte darüber hinaus im Sinne der Weiterentwicklung des Opferschutzes angedacht werden, eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bereits ab einer leichten Körperverletzung vorzusehen.

Ergänzend wird gefordert, auch eine regelmäßige Valorisierung der Beträge für die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor gesetzlich zu verankern. Eine entsprechende Valorisierung ist auch für die Höhe des Ersatzes der Kosten der Bestattung im § 7 VOG geplant, was neben der Verdoppelung des Kostenersatzes ausdrücklich begrüßt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Franz Groschan
Generalsekretärin Dr.ⁱⁿ Regina Baumgartl
KOBV Österreich – Der Behindertenverband
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 86 – 42
E-Mail: kobvoe@kobv.at